

BISCHÖFLICHE VERORDNUNG ZUR KASUALIE BEI EHESCHLIESSUNGEN

1. Hochzeitsfeiern in Pfarrkirchen und Kapellen

Die Eheschließung in der Pfarrkirche - oder in einer Pfarrkapelle - ist in der Tat ein Zeichen, dass die örtliche kirchliche Gemeinschaft direkt betroffen ist, wenn es darum geht, die Hochzeit zweier Verlobter zu feiern.

2. Begründung der Kasualie

Die Kasualie ist der Eigenanteil anlässlich der Feier von Hochzeiten und Beerdigungen. Am 14. Dezember 2007 verkündete Mgre Aloys Jousten einen bischöflichen Erlass über die Kasualie bei Eheschließungen. Am 12. Dezember 2014 habe ich den Betrag der Kasualie geltend ab dem 1. Januar 2015 auf 160 € erhöht. Somit entsprach er dem von den anderen Bischöfen des französischsprachigen Belgiens festgelegten Betrag.

Im Fall von Hochzeiten ist die Kasualie, die den Verlobten vorgeschlagen wird, eine großartige Gelegenheit, sich mit der christlichen Gemeinschaft solidarisch zu zeigen, in der dieses Ereignis stattfindet. Dies setzt eine besondere Sorgfalt seitens des Pfarrers und der anderen Pastoralverantwortlichen bei der Erläuterung der vorgeschlagenen Kasualie voraus, damit das verlobte Paar wissentlich und willentlich die Geste der finanziellen Solidarität mit der kirchlichen Gemeinschaft annimmt.

3. Allgemeine Regeln der Kasualie

Der Betrag der Kasualie (des Gelegenheitsgeldes) wird an den Verwaltungsrat des Pfarrverbandes gezahlt, dessen laufendes Konto von Natur aus ein Transitzkonto ist. Dies ist im Diözesanverzeichnis und auf der Website der Diözese angegeben.

Es obliegt dem Verwaltungsrat (Finanzrat) - falls dies noch nicht geschehen ist, dem Pfarrverbandsfond -, den Betrag in drei aufzuteilen: **a)** der Anteil für die Kirchenfabrik der betreffenden Gemeinde (Solidarität mit dem temporären Kult); **b)** der Anteil für das Bistum (Solidarität mit dem Bistum und den mit dieser Seelsorge betrauten Diözesandiensten, dem Dienst der Liturgie und der Sakramente und der ständigen Ausbildung); **c)** der Anteil des Pfarrverbandsfonds, der über ihn an die verschiedenen mitwirkenden Akteure verteilt wird.

In Bezug auf den Betrag der Kollekten, die während einer Trauung durchgeführt werden, möchte ich Sie daran erinnern, dass dieser dem Pfarrverbandsfond gutgeschrieben wird, es sei denn, dass die Familienangehörigen *in Absprache mit dem Pfarrer* diesen für bestimmte Fürbitten vorgesehen haben.

Die Kasualie von 160 € verteilt sich wie folgt:

-	KIRCHENRAT	50 €
-	BISTUM	25 €
-	PFARRVERBAND	85 €

Der dem Verwaltungsrat gezahlte Anteil des Pfarrverbandes (**85 €**) verteilt sich wiederum wie folgt: **a)** der Anteil des Zelebranten, nämlich **20 €**; wenn es mehrere gibt, teilen sie sich die Summe (siehe Richtlinie vom 12. Dezember 2014); **b)** der Organist oder Kantor erhält **30 €**; **c)** der Küster erhält **25 €**; **d)** der Pfarrverband erhält **10 €**. Der Verwaltungsrat des Pfarrverbandes wird die Beträge entsprechend den beteiligten Akteuren überweisen, und wenn sie nicht alle interveniert haben, wird ihr Anteil dem Pfarrverband zurückerstattet. In Ermangelung eines Verwaltungsrates im Pfarrverband wird der Betrag für den Pfarrverband auf dessen Konto gutgeschrieben.

Der Anteil des Bistums wird es den Diözesandiensten ermöglichen, ihre administrativen und pastoralen Ausgaben zu bewältigen. Seit dem 1. Januar 2016 gibt es nur eine Kontonummer für das Bistum, nämlich **BE°93°3631°4768°5267** (rue de l'évêché, 25, 4000 Lüttich, mit der **Referenznummer 743003** - **Buchführungscode "Kasualien"**) **gefolgt von dem Code des betreffenden Dekanats** (z. B. für das Dekanat "Ardennen", Code 160) + **Code des betroffenen Pfarrverbandes**. Für eine Frage der Organisation und des Respekts der Mitarbeiter des Bistums, ist es angebracht, sich nunmehr zwingend an diese in Kraft getretene Vorgehensweise zu halten.

Erstellt in Lüttich, am 17. November 2017, Fest der heiligen Elisabeth von Ungarn.

+ Jean-Pierre Delville, Bischof von Lüttich